

VORTRÄGE

Umweltstrafrecht in Japan

Makoto Ida

I. EINLEITUNG

Das Umweltproblem betrifft Deutschland wie Japan gleichermaßen. Versteht man den Begriff Umwelt in einem etwas weiteren Sinn, dann kommt noch ein weiteres Problem in Sicht, mit dem beide Nationen gemeinsam konfrontiert sind: die „semantische Verschmutzung der geistigen Umwelt“ [der Ausdruck stammt von *Stegmüller*], die gegenwärtig besonders in ihrer Ausprägung als *Sektenproblem* im Blickpunkt der Öffentlichkeit steht. In meinem Referat geht es jedoch allein um den Schutz der *physischen* Umwelt [das ist die erste Einschränkung] und insbesondere um die Frage, was das *Strafrecht* zur Bekämpfung der Verschmutzung vermag [die zweite Einschränkung des zu behandelnden Themas]. Wie Sie schon wissen, mußte sich Japan früher und ernstlicher als andere Industrieländer mit dem Umweltproblem befassen. Hat sich dabei das Strafrecht, das über die Strafe als das einschneidendste Instrument zur Regulierung menschlichen Verhaltens und damit zur Sozialkontrolle verfügt, als funktionstüchtig und effizient erwiesen? Ich möchte versuchen, auf diese Frage eine Antwort zu geben. Im Laufe der Problemerkörterung sollen auch die Besonderheiten des Rechts und der Rechtskultur Japans vorgestellt werden.

II. ABRISS DER HISTORISCHEN ENTWICKLUNG DES JAPANISCHEN UMWELTRECHTS

Zunächst einmal möchte ich Ihnen einen groben Abriss der historischen Entwicklung des japanischen Umweltrechts geben. Das Umweltproblem in Japan begann seine unwürdige Geschichte bereits im 17. Jahrhundert mit der Verschmutzung der Flüsse bei der Eisengewinnung und beim Betreiben von Kupferbergwerken. Starke Aufmerksamkeit erregten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts Luftverunreinigungen durch Fabriken in den Industriestädten, sowie Luft- und Flußwasserverschmutzung wiederum durch Kupferbergwerke.

Das Bewußtsein dafür, daß die Verschmutzung der Umwelt ein ernsthaftes und möglicherweise fatales Problem für unsere Gesellschaft darstellt, entwickelte sich jedoch allgemein erst in den sechziger Jahren dieses Jahrhunderts, kurz nachdem in Japan eine das Wachstum der Schwer- und chemischen Industrie betonende und fördernde Staatspolitik eingesetzt hatte. Öffentliches Aufsehen erregten vor allem

- die sogenannte „Minamata-Krankheit“, eine schwere Umweltvergiftung, die durch in Fabrikabwässern enthaltene Quecksilberverbindungen verursacht wurde, außerdem
- die „Itai-Itai-Krankheit“ (wörtl. „Tut-weh-tut-weh-Krankheit“), deren Ursache in mit Kadmium verseuchtem Flußwasser zu suchen ist, und schließlich
- „Yokkaichi-Asthma“, das seine Ursache in Schwefelsäuregas hatte, welches als ein Nebenprodukt in Ölkombinaten erzeugt wird.

Von den zahlreichen Faktoren, die Japan ernstlich mit der Problematik konfrontiert haben, sind insbesondere zu nennen:

- die relative Enge der bewohnbaren sowie der wirtschaftlich nutzbaren Fläche Japans,

- eine Hinwendung zur Schwer- und chemischen Industrie und die damit verbundene Umstellung auf Öl als Energiequelle und deren starke Förderung durch den Staat und die kommunalen Körperschaften in den Nachkriegsjahren,
- eine ungleichmäßige örtliche Verteilung und Konzentration von Menschen und Industrie,
- ein unplanmäßiger Städte-, Straßen- und Eisenbahnbau,
- die mehr materialistische als idealistische Orientierung der Japaner und – damit zusammenhängend – die Verfolgung der Betriebsnutzen auf Kosten als sekundär erachteter Werte,
- die Unterdrückung von Bürgerinitiativen im angeblichen Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung der Regionen und zu guter Letzt
- ein unterentwickeltes Rechts- und Umweltbewußtsein.

Den zuerst – seit 1949 – auf kommunaler Ebene eingesetzten Bekämpfungsmaßnahmen folgten erst seit 1958 auf staatlicher Basis gesetzliche Regelungen, die allerdings punktuell blieben und keinen sichtbaren Erfolg zeitigten. Eine Wende markierte das sogenannte „Basisgesetz zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung“ von 1967. Hier wurde Umweltverschmutzung erstmals juristisch definiert als eine „Beschädigung der Gesundheit oder Lebensumwelt des Menschen durch Luftverunreinigung, Verschlechterung der Wasserqualität, Bodenkontamination, Lärm, Vibration, Bodenabsenkung und Geruchsemissionen, wie sie von Betriebs- oder anderen menschlichen Tätigkeiten in einem größeren Ausmaß hervorgebracht werden“. Aufgrund dieses Basisgesetzes wurden mehrere neue Gesetze, vornehmlich verwaltungsrechtlichen Charakters, erlassen.

Einen großen Schritt nach vorne bedeuteten die sogenannten „14 Gesetze betreffend die Umweltverschmutzung“, die Ende 1970 vom Parlament verabschiedet wurden. In ihnen wurde klargestellt, daß der Umweltschutz *nicht mehr* nur eine neben der „gesunden Entwicklung der Volkswirtschaft“ gleichrangige Staatsaufgabe darstelle, wie es so das frühere Recht sah. In den 14 Gesetzen war außerdem das „Gesetz betreffend die Bestrafung von Umweltstraftaten, die die menschliche Gesundheit beeinträchtigen“, das sog. Umweltstraftatengesetz, enthalten.

Anfang der siebziger Jahre begann die „zweite Phase“ der Umweltproblematik in Japan. Während spektakuläre Umweltskandale, die mit schwerwiegenden Gesundheitsschäden einhergingen, in den Hintergrund traten, erweckte neben dem von Industrieanlagen verursachten Emissionsproblem vor allem die Verschlechterung der Umwelt in Großstädten starkes Interesse in der Öffentlichkeit. Beispiele dazu bilden

- der durch Autoabgase miterzeugte „photochemische Smog“,
- die Verschmutzung von Fluß- und Seewasser durch synthetische Waschmittel,
- Bodenkontamination und Geruchsemissionen durch Haus- und Gewerbemüll usw.

Diese neuen Erscheinungsformen der Umweltverschmutzung zwangen Kommunen und Staat zum Einschreiten.

In den achtziger Jahren wurde unter dem Eindruck des national und auch international auftretenden ökologischen Problembewußtseins der nicht menschenbezogene Schutz der Umwelt selbst mehr ins Blickfeld gerückt. Bis dahin stand nicht so sehr der Schutz der Umwelt als solcher im Vordergrund, als vielmehr der Schutz der menschlichen Gesundheit oder jedenfalls der Lebensumwelt des Menschen. Je mehr uns jedoch unsere Verpflichtung den kommenden Generationen gegenüber bewußt wurde, desto stärker wurde die Forderung nach dem Schutz der Umwelt als Ökosystem. Dabei geht es nicht nur darum, passiv umweltgefährdende Tätigkeiten zu regulieren, sondern vor allem darum, gestaltend die Gesellschaft zur Realisierung ihrer „ökologisch nachhaltigen Entwicklung“ umzustrukturieren und die Umwelt in internationaler Zusammenarbeit auch für die Zukunft zu erhalten, einerlei ob durch eine Bedrohung der Umwelt Individualrechtsgüter wie Leben und Gesundheit des Menschen gegenwärtig und direkt betroffen sind oder nicht. Einen vorläufigen Abschluß fanden die Bemühungen, die bisher weitgehend unabhängig voneinander bestehenden Forderungen des „menschenbezogenen“ und des „nicht menschenbezogenen“ Umweltschutzes zu integrieren, im „Basisgesetz zur Erhaltung der Umwelt“ von 1993. Dieses Gesetz absorbierte das „Basisgesetz zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung“ von 1967, das bisher die zentrale Stellung im Umweltrecht einnahm.

Was waren nun die Triebkräfte für die allmähliche Herausbildung des japanischen Umweltrechts? Wenn man auf die Entwicklung der letzten 40 Jahre zurückblickt, so läßt sich feststellen:

Von eminenter Bedeutung waren Bürgerprotestbewegungen und -initiativen, die mit den Opfern der Umweltvergiftung zusammenarbeiteten. Sie mußten allerdings oft gegen zähe Gegner kämpfen. Im Minamata-Fall beispielsweise verhielt es sich folgendermaßen: Die kleine Stadt *Minamata* verdankte ihren Bestand und ihr Gedeihen einzig und allein der Schädigerfirma. Sie übte einen unantastbaren und in jeder Hinsicht maßgebenden Einfluß auf die Region aus. Das führte dazu, daß es zunächst tabu war, die Minamata-Krankheit mit der Firma in Verbindung zu bringen. Die Opfer wurden anfänglich so behandelt, als ob sie unter einer ansteckenden Krankheit litten, und es wurde ihnen sogar das Einkaufen in ortsansässigen Geschäften verweigert. Selbst nachdem es eindeutig wurde, daß die Ursache für die zahlreichen Krankheitsfälle in den Fabrikabwässern lag, galten die Opfer als „Schande der Region“ und mußten allerlei Diskriminierungen hinnehmen. Nach der offiziellen Bestätigung sollen knapp 3000 Personen unter der Krankheit gelitten haben. In Wirklichkeit haben sich viele Opfer nicht einmal offiziell untersuchen und als solche bestätigen lassen, um zu vermeiden, daß ihre Krankheit bekannt wird und ihnen nachgesagt wird: „Die Minamata-Kranken führen ein schönes Leben; sie brauchen nur im Bett zu liegen und kriegen Geld.“ Es ist wohl verständlich, daß es unter diesen Umständen sieben Jahre dauerte, bis der Verursachungsmechanismus wissenschaftlich unzweideutig festgestellt wurde, und es daraufhin noch fünf Jahre dauerte, bis die japanische Regierung schließlich offiziell anerkannte, daß die Ursache der Krankheit in Fabrikabwässern liegt. Die Schädigerfirma machte nicht nur die chemische Zusammensetzung der Abwässer nicht öffentlich bekannt, sondern versuchte mit allen Mitteln, die Feststellung der Ursache zu verhindern. Es ist eine Schande für die japanische Wissenschaftsgeschichte, daß es damals eine Reihe von Wissenschaftlern gab, die unbegründete Behauptungen über die Ursache der Krankheit wiederholten. Hinter diesen Wissenschaftlern stand das betreffende Unternehmen.

In politischer Hinsicht war es äußerst wichtig, daß die „Umweltsünder“ dieser Art durch Tagespresse und Fernsehen der Öffentlichkeit bekannt gemacht wurden und sich eine kritische öffentliche Meinung herausbilden konnte. In juristischer Hinsicht hat das zivilrechtliche Schadensersatzrecht mit seiner flexiblen Auslegung und Handhabung eine bestimmende Wirkung auf die Gestaltung des heutigen Umweltrechts ausgeübt. Die sog. „Vier Großen Umweltverschmutzungsprozesse“ wegen der Minamata-Krankheit von *Kumamoto* und *Niigata*, der Itai-Itai-Krankheit von *Toyama* und des Asthmas von *Yokkaichi*, die zwischen 1967 und 69 begannen und bei denen ausnahmslos die Opfer den Prozeß gewannen und zivilrechtlichen Schadensersatz zuerkannt erhielten, haben nicht nur der Öffentlichkeit Tiefe und Ernst der Lage unseres Umweltproblems nahegebracht, sondern auch vielfältige Aufklärungseffekte für unser Rechtsbewußtsein zur Folge gehabt.

Einen treibenden Motor stellte die fortschrittliche und hinsichtlich der Umweltverschmutzung rigorose Politik der kommunalen Körperschaften dar, bei denen die Oppositionsparteien zu der auf staatlicher Ebene dominierenden Liberal-Demokratischen Partei die ausschlaggebende und tragende Rolle spielten. Nicht zu übersehen war dabei auch der Druck von Seiten internationaler Umweltschutzbewegungen auf staatliche Stellen.

III. DAS JAPANISCHE UMWELTSTRAFRECHT IM ÜBERBLICK

Das japanische Umweltrecht hat es als seine Aufgabe angesehen, mit der Entwicklung der Lage Schritt zu halten, und ist nunmehr zu einem schwer überschaubaren Regelungskomplex geworden. Die Rechtsregelungen, die die Regulierung umweltbedrohender Tätigkeiten von Betrieben und Unternehmen zum Gegenstand haben, können verwaltungs-, zivil- oder strafrechtlicher Art sein. Die Regulierung umweltgefährdender Tätigkeiten von Fabriken und sonstigen Betrieben gehört aber primär zur Aufgabe des Verwaltungsrechts. Zahlreiche Verwaltungsgesetze betreffend Luft, Wasser, Lärm, Vibration, Gerüche usw. wollen sicherstellen, daß die jeweiligen Grenzwerte nicht überschritten werden. So

verbieten z.B. das „Gesetz zur Verhütung der Luftverunreinigung“ von 1968 und das „Gesetz zur Verhütung der Verschlechterung der Wasserqualität“ von 1970 Fabriken und Betrieben, die durch Ministerialerlaß festgesetzten Emissionsgrenzwerte zu überschreiten. Diese verwaltungsrechtlichen Verbote sind durch Strafgesetze abgesichert. Der für die Emission Zuständige wird bei vorsätzlichem Zuwiderhandeln mit Zuchthausstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 300.000 Yen [etwa 4.200 DM], bei fahrlässiger Begehung mit Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 200.000 Yen [etwa 2.800 DM] bestraft. Dabei wird zugleich auch gegen den Betriebsunternehmer, den Geschäftsherrn, – sei es eine natürliche, sei es eine juristische Person – eine Geldstrafe in gleicher Höhe verhängt.

Es ist in Japan keine Besonderheit, daß ein reiner Verwaltungsungehorsam nicht wie im deutschen Recht eine bloße Ordnungswidrigkeit darstellt, sondern als Straftat auch mit Freiheitsstrafe geahndet werden kann. Der Verwaltungsvollzug wird als in hohem Maße schützenswert angesehen, und dessen Konterkarieren ist mit verhältnismäßig strenger Strafe bedroht, obwohl diese hohe Strafe in Wirklichkeit so gut wie nie angewendet wird. Auf diesen Punkt komme ich später noch zurück.

Wenn durch eine Umweltverschmutzung Individualrechtsgüter wie Leben und Gesundheit von Menschen verletzt oder gefährdet werden, liegt nicht bloß ein Verwaltungs-, sondern ein kriminelles Unrecht vor. Bisher sind jedoch nur einzelne Verschmutzungsfälle registriert worden, bei denen eine fahrlässige Körperverletzung oder Tötung angenommen worden sind, obgleich in Japan die Umweltverschmutzung so fortgeschritten war, daß das Umweltrecht sich vorerst mit dem Schutz des Menschen beschäftigen mußte. Es mag als ein groteskes Mißverhältnis empfunden werden, daß einerseits – selbst nach der offiziellen Bestätigung – 3.000 Personen unter der Minamata-Krankheit litten und viele daran starben, andererseits insgesamt nur zwei Personen wegen fahrlässiger Tötung von zweien der Opfer zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden sind, die zudem zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Hier zeigt sich deutlich die grundsätzliche Schwierigkeit, die sich ergibt, wenn man mit dem herkömmlichen Strafrecht der Unternehmenskriminalität entgegentreten will. Unser heutiges Strafrecht ist vom modernen Individualismus geprägt. Es knüpft an die Einzeltat des individuellen Täters und an seine persönliche Schuld an. Schon das Mitwirken zweier oder dreier Personen an einer Straftat bereitet uns Strafrechtler deshalb mannigfaltige Schwierigkeiten. Eine adäquate strafrechtliche Erfassung macht uns erst recht dann große Mühe, wenn wie bei der Unternehmenskriminalität Individuen im Kollektiv eingebunden und zudem mit der an sich rechtmäßigen Zielsetzung der Maximierung des Betriebsnutzens tätig geworden sind. *Einerseits* würde es auf eine ungerechtfertigte Privilegierung von Unternehmenstätigkeiten hinauslaufen, wenn in diesem Bereich das Strafrecht sich zurückhielte, seine Aufgabe zum Schutz von Rechtsgütern wie Leib und Leben zu übernehmen. Solange überhaupt die Strafbarkeit der fahrlässigen Rechtsgutsbeeinträchtigung aufrechterhalten werden soll, wäre es kaum zu verstehen, die solche Rechtsgüter wie Leib und Leben verletzenden Unternehmensmitglieder von vornherein von der Strafbarkeit auszunehmen. Aber *andererseits* muß man folgendes berücksichtigen: wenn durch die unternehmerischen Tätigkeiten gesundheitsschädigende Folgen verursacht werden, ist es oft der Fall, daß nicht so sehr die einzelnen tätigen Personen, als vielmehr etwa die schlechte Organisation des betreffenden Unternehmens, seine mangelhaften institutionellen Sicherheitsvorkehrungen oder gesellschaftliche Erfordernisse an schnelle und preiswerte Firmenleistungen die Verantwortung dafür zu tragen haben. Freilich kann man wohl irgendein sorgfaltswidriges Verhalten einer individuellen Person irgendwo im Unternehmen entdecken, wenn man gründlich recherchiert, vergleichbar damit, wenn man ein präzise gebautes Gerät in seine Einzelteile zerlegt. An ein etwaiges „Hätte-anders-tun-können“ der betreffenden Einzelperson einen konzentrierten Strafvorwurf anzuknüpfen, ist jedoch nicht nur ungerecht, sondern verdunkelt die tieferliegende eigentliche Problematik. Bildlich gesprochen: Das starke Licht des Bühnenscheinwerfers vergrößert die Dunkelheit in der Umgebung des Schauspielers. Hier sind deutlich sichtbar die Grenzen des *individuumorientierten* Strafrechts in der heutigen Industriegesellschaft aufgezeigt.

Ich möchte auch die juristisch-technische Seite des Problems erläutern. Die *Vorhersehbarkeit des Erfolgseintritts* ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Fahrlässigkeitshaftung und markiert ihre äußersten Grenzen. Überfährt beispielsweise ein Autofahrer einen Fußgänger, der unvorhersehbarerweise vor das Auto tritt, so kann die etwaige Verletzungsfolge *nicht* dem Autofahrer zugerechnet werden. Die Ursache der Schwierigkeit bei der Bejahung der Fahrlässigkeitsdelikte im Fall der Schädigung des Menschen durch die Umweltverschmutzung liegt vor allem darin, daß die Voraussehbarkeit des Erfolgseintritts schwer anzunehmen ist, wenn bei der Umweltverschmutzung die Schadensgeeignetheit des verbreiteten Stoffs oder sein Schädlichwerden, wenn er mit anderen Stoffen in Kontakt kommt, bisher nicht bekannt gewesen ist.

Zur Verdeutlichung des Voraussehbarkeitsproblems soll der in Japan berühmte *Trockenmilch-Fall* aus dem Jahre 1955 dienen. In der zu einem großen Lebensmittelunternehmen gehörenden Fabrik in *Tokushima* wurde das Trockenmilchpulver in seinem Produktionsprozeß mit Arsen verseucht. Die auf den Markt gebrachte und an die Verbraucher gelangte Trockenmilch verursachte Tod und gesundheitliche Schäden an vielen Säuglingen (130 wurden getötet, über 1.200 wurden an ihrer Gesundheit beschädigt). Zur Vergiftung kam es dadurch, daß die Fabrik dem Milchpulver ein chemisches Mittel zusetzte, das die Löslichkeit der Milch erhöhen sollte, und dieses Mittel, das die Fabrik von einem namhaften Arzneimittellieferanten am Ort kaufte, arsenhaltig war. Nachdem dieser Handelspartner seit 1953 gesundheitlich unbedenkliche Chemikalien geliefert hatte, lieferte er von April bis Juli 1955 unter dem gleichen Warennamen aber ein chemisch völlig anders zusammengesetztes Produkt, das zudem noch Arsen enthielt. Obwohl die Fabrik keine Standardware bestellte und ein eigentlich zum industriellen Zweck hergestelltes und nicht als unbedenklich erwiesenes Mittel gebrauchte, überprüfte sie überhaupt nicht, ob das Mittel schädliche Nebenwirkungen haben könnte.

Der Produktionsleiter und – auf einer höheren Ebene – der Leiter der *Tokushima*-Fabrik wurden wegen fahrlässiger Tötung und Körperverletzung angeklagt. Im gerichtlichen Verfahren, das bis zum rechtskräftigen Urteil 18 Jahre (!) dauerte, ging es vornehmlich um die Voraussehbarkeit des Schadenseintritts. Schließlich wurde der Fabrikleiter freigesprochen, weil ihm nach Ansicht des Gerichts keine Aufsichtspflicht bezüglich der Bestellung und Überprüfung des Mittels oblag. Aber der Leiter der Produktionsabteilung der Fabrik wurde zu einer – den damaligen Strafraumen erschöpfenden – dreijährigen Gefängnisstrafe verurteilt, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde.

In einer hochindustrialisierten und -technisierten Gesellschaft wird der Umfang des für die Einzelperson konkret voraussehbaren Kausalgeschehens immer enger. Man weiß nicht, was im nächsten Moment geschehen kann. Heutzutage liegt die Crux bei der Bejahung des fahrlässigen Erfolgsdelikts darin, daß die Voraussehbarkeit des Erfolgseintritts *in konkreter Form* immer schwerer anzunehmen ist, insbesondere in einem Bereich, in dem der Mechanismus der Erfolgsverursachung bisher nicht bekannt gewesen ist. Andererseits braucht sich aber niemand in ein neues Gebiet schutzlos ohne jegliche Gefahrabwehrmaßnahmen zu begeben. Es stellt sich deshalb die Frage, ob man von der betreffenden Person zumindest verlangen soll, sich selbst gegen etwaige Gefahren abzusichern, so daß sie ein etwaiges Angstgefühl oder eine etwaige Besorgnis eliminieren kann.

Ein Teil der Rechtslehre in Japan will deshalb die Fahrlässigkeitserfordernisse lockern: Auf die konkrete Voraussehbarkeit des Erfolgseintritts als eine unabdingbare Voraussetzung der fahrlässigen Strafbarkeit soll verzichtet werden. Man soll sich anstelle der konkreten Voraussehbarkeit mit dem Vorliegen der Umstände begnügen, die bei Durchschnittsmenschen ein *Angstgefühl* oder eine *Besorgnis* hervorrufen können. Wenn solche Umstände vorliegen, muß man nach dieser Auffassung wenigstens ex ante mögliche Gegenmaßnahmen ergreifen, um das Angstgefühl in Abrede stellen zu können. – Ein Vorteil dieser Konstruktion liegt auch darin, – so behauptet diese Mindermeinung – daß bei der Unternehmenskriminalität durch diese Lockerung nicht nur der direkt Handelnde, sondern auch die Führungsperson des Unternehmens strafrechtlich belangt werden kann, die zwar möglicherweise nicht in der Lage ist, die Gefahren genau abzuschätzen, aber für die mangelhafte Organisation am ehesten zur Verantwortung zu ziehen ist.

Um im Trockenmilch-Fall zu einer Verurteilung zu gelangen, müßte man in der Tat das Erfordernis der konkreten Voraussehbarkeit aufgeben. Denn es wäre kaum konkret voraussehbar gewesen, daß der Lieferant von gutem Ruf anstelle des sich bisher als beanstandungsfrei erwiesenen Stoffes plötzlich unter dem gleichen Namen ein ganz anderes und hochgiftiges Präparat liefern würde. Aber andererseits scheint es an sich ein im Hinblick auf das Leben und die Gesundheit der Säuglinge sorgfaltswidriges Verhalten darzustellen, daß der Produktionschef das zum industriellen Zweck hergestellte und nicht eigens zum Verzehr bestimmte Mittel bestellen und es einfach mit dem Milchpulver vermischen und auch nicht daraufhin überprüfen ließ, ob es gesundheitlich einwandfrei ist. Man hätte zum Tatzeitpunkt gewisse Befürchtungen über die gesundheitliche Unbedenklichkeit der so hergestellten Trockenmilch empfinden müssen. Unter besonderer Berücksichtigung dieses Sachverhalts hat sich jene Auffassung, die sich an eine Besorgnis oder ein Angstgefühl orientiert, herausgebildet. Das Distriktgericht in *Tokushima* machte sich dann in seinem Urteil des Jahres 1973, das rechtskräftig wurde und das das Strafverfahren über den Trockenmilch-Fall abschloß, diese Lehrmeinung ausdrücklich zu eigen.

Diese Auffassung konnte sich in der japanischen Rechtslehre jedoch wohl mit Recht nicht durchsetzen, und das obige Urteil bleibt bis heute die einzige gerichtliche Entscheidung, die sich ihr anschloß. Ein abstraktes Angstgefühl verspürt man bei allen möglichen alltäglichen Tätigkeiten, so z. B. beim Autofahren. Es würde zu einer gewaltigen Ausdehnung der Strafbarkeit und schließlich auf eine Erfolgshaftung hinauslaufen, wenn man die Bürger strafrechtlich generell dazu verpflichten würde, dieses Angstgefühl immer zu eliminieren. Es muß vielmehr einen mehr oder weniger konkreten Anlaß geben, der einen vernünftigen Menschen zu einer Vorsorgemaßnahme motiviert. Die herrschende Meinung in Japan hält deshalb am Erfordernis der *konkreten* Voraussehbarkeit fest.

Die Konkretheit der Voraussehbarkeit stellt aber bis heute ein ungeklärtes Problem dar. Grund dafür ist, daß der herrschenden Lehre von der konkreten Voraussehbarkeit eine prinzipielle Unklarheit anhaftet. Es wäre absurd, eine Voraussehbarkeit des Kausalverlaufes und des eingetretenen Erfolges *in ganz konkreter Form* zu verlangen. Man muß nicht unbedingt wissen können, über welchen Mechanismus der Druck auf die Taste zu einer Explosion führen kann. Nur der Verursachungszusammenhang in abstrahierter Form, nämlich die Grund-Folge-Verknüpfung vom Tastendruck und der Explosion, braucht hier voraussehbar zu sein. Im *Minamata-Fall* wurde durch in Fabrikabwässern enthaltene Quecksilberverbindungen eine schwere Umweltvergiftung verursacht. Dort braucht die Voraussehbarkeit des Erfolgs nicht deshalb verneint zu werden, weil die ursächlich wirkenden Chemikalien zum Tatzeitpunkt überhaupt nicht konkret zu identifizieren waren. Es gibt jedoch keine ausformulierte Theorie, die es ermöglicht zu sagen, was und inwieweit am konkreten Kausalverlauf und am eingetretenen Erfolg voraussehbar sein soll. Das war einer der wichtigsten Gründe dafür, daß die japanische Staatsanwaltschaft sich bei der Strafverfolgung der Verursacher der Umweltkatastrophe so zurückhaltend verhalten hat.

Der sog. *Elektroskalpell-Fall* ließ das hier vorliegende Problem besonders deutlich sichtbar werden, obwohl dieser Fall mit den Fragen der Umweltverschmutzung nichts zu tun hat. In einer Universitätsklinik in *Sapporo* wurde an einem zweieinhalbjährigen Kind eine Schlagaderoperation durchgeführt und dabei ein Elektroskalpell benutzt. Eine erfahrene Operationsschwester, die die Operation vorbereiten sollte, verwechselte den Plus- mit dem Minuspol des Geräts und verlegte die Kabel so auf verkehrte Weise. Die übermäßige Hitze, die während der Operation am rechten Bein des Patienten auftrat, verursachte eine so schwere Verbrennung, daß man ihm den Unterschenkel amputieren mußte. Bis damals war jedoch überhaupt nicht bekannt, daß eine verkehrte Verbindung der Kabel zu einem solchen Unfall führen kann. Ein Expertenteam der Elektrotechnik fand erst nach längerer Untersuchung heraus, daß die außergewöhnliche Hitze beim gleichzeitigen Gebrauch eines ungesicherten Elektrokardiogrammgeräts entstehen kann. Bei der Strafbarkeitsprüfung der Operationsschwester stellte sich die Frage, ob die Zurechnung des Körperverletzungserfolgs bejaht werden kann. Das Obergericht in *Sapporo* wies in seinem Urteil von 1976 ausdrücklich die Auffassung zurück, die die Voraussehbarkeitsprüfung durch die Feststellung der eine Besorgnis hervorrufenden Umstände ersetzen will, und betonte in Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre und Rechtsprechung, daß „der bestimmte

tatbestandliche Erfolg und der Kausalverlauf in seinen wesentlichen Merkmalen“ *konkret voraussehbar* sein müsse. Das Gericht meinte jedoch bei der Operationsschwester die Voraussehbarkeit in diesem Sinne bejahen zu können: Die Angeklagte hätte damit rechnen müssen, daß „bei der verkehrten Verbindung des Kabels Strom in den Körperteil des Patienten einfließen und dadurch eine Körperverletzung verursacht werden“ kann. Eine *in dem Maße konkretisierte* Voraussehbarkeit genüge in diesem Fall zur Zurechnung des Erfolges.

Diese Entscheidung hat auch bei den Vertretern der herrschenden Lehre von der konkreten Voraussehbarkeit überwiegend Zustimmung gefunden. Mir scheint aber hier das Erfordernis der *konkreten* Voraussehbarkeit praktisch aufgegeben worden zu sein. Die Operationsschwester beging in der Tat einen primitiven und groben Fehler. Die verkehrte Verlegung des Kabels in diesem Fall war jedoch allenfalls nur abstrakt gefährlich, und man könnte schwerlich sagen, daß zum Zeitpunkt der Tat der Kausalverlauf zum Erfolg in seinen wesentlichen Merkmalen vorauszusehen war. In diesem Elektroskalpell-Fall zeigt sich deutlich, daß sich der Unterschied zwischen der konkreten Voraussehbarkeit und der bloß eine Besorgnis hervorrufenden, abstrakten Gefährlichkeit auf null reduzieren läßt, wenn die herrschende Lehre den Gegenstand der Voraussicht sehr abstrakt auffaßt.

Inwieweit soll dann der konkrete Kausalverlauf und der eingetretene Erfolg voraussehbar sein? Das ist eine sowohl der deutschen als auch der japanischen Strafrechtswissenschaft gestellte und bisher nicht befriedigend beantwortete Frage.

Die Bejahung der fahrlässigen Tötung oder Körperverletzung scheitert oft auch deshalb, weil die *Kausalität* zwischen der Emittierung und dem Erfolgseintritt nicht festgestellt werden kann. Dem wollte der Gesetzgeber dadurch begegnen, indem er schon die konkrete Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit durch umweltbelastende Tätigkeiten unter Strafe stellte und außerdem die Kausalität zwischen der Emittierung und der entstandenen Gefahr als Vermutung annahm. Das „Gesetz betreffend die Bestrafung der Umweltstraftaten, die die menschliche Gesundheit beeinträchtigen“, kurz das Umweltstraftatengesetz von 1970, führte Strafbestimmungen ein, die eine vorsätzliche oder fahrlässige Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit durch umweltbelastende Betriebs-tätigkeiten unter Strafe stellen. Der Gesetzgeber unterstrich damit, daß die Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Menschen durch die Emittierung schädlicher Stoffe eindeutig ein *kriminelles Unrecht* darstellt. Es wurde darüber hinaus als ungerecht und kriminalpolitisch unklug empfunden, bloß den zuständigen Betriebsangestellten zu bestrafen. Das Umweltstraftatengesetz unterwirft deshalb bei der Bestrafung des Betriebsangestellten zugleich den Betriebsunternehmer – sei es eine natürliche, sei es eine juristische Person – einer Geldstrafe.

Strafbar nach diesem Gesetz ist *nicht* jede Art und Weise einer vorsätzlichen oder fahrlässigen konkreten Gefährdung des Lebens oder Körpers von Personen, sondern eine solche, die durch die „Emittierung einer schädigenden Substanz“ bei der „Betriebs-tätigkeit in einer Fabrik oder einer Betriebsstätte“ erfolgt. Bei Erfolgseintritt wird die Strafe erhöht. Der Gesetzgeber ging davon aus, daß die Emittierung schädlicher Stoffe, die die behördlich festgesetzten Grenzwerte nicht überschreitet, kein Delikt im Sinne dieses Gesetzes darstellt.

Das Umweltstraftatengesetz erkennt eine *Ausnahme vom Prinzip der Unschuldsvermutung*, dem auch in Japan Verfassungsrang eingeräumt wird, an und läßt die *Vermutung der Kausalität* zwischen der Emission und der entstandenen Gefahr zu (Art. 5). Wenn die Voraussetzungen der Vorschrift erfüllt sind, wird die Beweislast bezüglich des Kausalzusammenhangs der Täterseite aufgebürdet, so daß der Angeklagte, um der Strafbarkeit nach diesem Gesetz zu entkommen, beweisen muß, daß die Gefahr nicht von seiner Emittierung, sondern z. B. von Autoabgasen oder von einer anderen Ursache herrührt.

Wenn der Täter als Vertreter des Betriebs oder als sonstiger Betriebsangestellter gehandelt und sich nach diesem Gesetz strafbar gemacht hat, wird nach Art. 4 dieses Gesetzes auch der Betriebsunternehmer (= der sog. Geschäftsherr) – einschließlich einer juristischen Person – zugleich mit Geldstrafe belegt. Der Strafrahmen wird der jeweiligen

Vorschrift entnommen, d. h. bei der vorsätzlichen Emittierung (Art. 2) 3.000.000 Yen [etwa 42.000 DM], bei fahrlässiger Emittierung (Art. 3) 2.000.000 Yen [etwa 28.000 DM].

Das japanische Strafrecht kennt im Gegensatz zum deutschen schon seit Anfang dieses Jahrhunderts die Bestrafung von juristischen Personen (und anderen Personenverbänden). Heute wird diese zumeist in Form der sog. *Parallelbestrafung* angewendet. Danach wird bei der Pönalisierung des direkt handelnden individuellen Täters zugleich auch der juristischen Personen als Geschäftsherrn eine Geldstrafe auferlegt. Die Zahl der Strafvorschriften dieser Art nimmt ständig zu. Schon in den siebziger Jahren zählte man über 600 Bestimmungen. Sie finden sich jetzt nicht nur im Verwaltungs-, sondern auch im Kriminalstrafrecht, wie z.B. im Umweltstraftatengesetz.

IV. DIE PRAKTISCHE ANWENDUNG DES JAPANISCHEN UMWELTSTRAFRECHTS

Wirft man nun einen Blick auf die Praxis der Strafverfolgung von Umweltdelikten, so ergibt sich ein überraschender Befund. Während bis 1976 die Zahl der Umweltdelikte immer mehr zunahm, nimmt sie seit 1979 merklich ab. Die *abnehmende Tendenz* ist in den letzten zehn Jahren besonders augenfällig geworden. Im Jahre 1995 betrug die Zahl der wegen einer Übertretung des Abfallbeseitigungsgesetzes von der Staatsanwaltschaft zur Bearbeitung aufgenommenen Personen (d. h. praktisch von der Polizei der Staatsanwaltschaft übergebenen Personen) 2.144, etwa die Hälfte der Zahl von 1985. An zweiter Stelle stand mit 594 Personen die Meereswasserverunreinigung, wiederum etwa die Hälfte der Zahl von 1985. Bei sonstiger Gewässerverunreinigung waren es im Jahre 1995 nur noch 59 Personen, fast ein Zehntel der Zahl von 1985. Bei Luftverunreinigung war sie sogar null – fast unverändert seit über 20 Jahren. Die Quote der Verfahrenseinstellung ohne Klageerhebung durch den Staatsanwalt beträgt bei Umweltdelikten ca. 40 %. Über 95 % der angeklagten Fälle werden durch das Strafbefehlsverfahren erledigt. Auch die Zahl der polizeilich ermittelten und identifizierten Täter gegen das Umweltstraftatengesetz ist minimal, von 1971 bis 1995 sind insgesamt nur 52 Personen aufgelistet.

Die abnehmende Tendenz bei der Erfassung der Zahlen könnte an den Mängeln der gesetzlichen Regelungen liegen. Die Regulierung durch die Emissionsgrenzwerte bei Rauch, Ruß oder Abwasser kann – abgesehen von der Schwierigkeit bei der Feststellung ihrer Überschreitung – dadurch leicht umgegangen werden, daß man einen höheren Schornstein baut oder die zu emittierenden Stoffe verdünnt. Darüber hinaus haben sich schädliche Stoffe, die früher ohne jegliche Bearbeitung in die Luft oder in die Flüsse emittiert wurden, jetzt in Industriemüll verwandelt. Die Einrichtungen zur Unschädlichmachung der Emissionen, wie z. B. Filterungsanlagen, haben mittlerweile zwar immer mehr Verbreitung gefunden und sind auch technologisch wesentlich verbessert worden. Die durch diesen Prozeß in konzentrierter Form produzierten Substanzen verursachen jedoch weitere Entsorgungsprobleme. Was das Umweltstraftatengesetz betrifft, läßt sich die geringe Zahl der darauf angewendeten Fälle nicht unwesentlich auf das zu weitgehend eingeschränkte Erfordernis der *konkreten Gefährdung* und die Schwierigkeit ihrer Feststellung zurückführen. Dazu kommt noch die restriktive Auslegung durch den Obersten Gerichtshof. Nach seinem Urteil von 1988 muß die Emission bei Ausübung der *zielgerichteten* Betriebstätigkeit und nicht bei deren Gelegenheit erfolgen, so daß nach diesem Gesetz dann *keine* Straftat vorliegt, wenn die schädlichen Stoffe bei einem Betriebsunfall, z. B. durch eine Explosion der Anlage, in der Luft verbreitet worden sind. Durch diese höchstrichterliche Entscheidung wurde die praktische Bedeutung des Gesetzes um ein Vielfaches reduziert. Auch die Kausalitätsvermutung nach Art. 5 hat in der Praxis bisher kein einziges Mal Anwendung gefunden.

Bei dieser abnehmenden Tendenz ist auch zu berücksichtigen, daß die Erscheinungsformen der Umweltverschmutzung seit Anfang der siebziger Jahre eine Veränderung erfahren haben. Die Ölkrise von 1973 brachte einerseits eine Abmilderung der Regulierung von umweltbedrohenden Tätigkeiten mit sich, veranlaßte aber andererseits eine Wandlung der japanischen Industriestruktur: Man wendete sich allmählich von rohstoff- und energieintensiven Industrien ab und mehr und mehr der Hochtechnologie zu. Groß-

unternehmen begannen umweltbelastende Anlagen nach und nach in abgelegenen Gegenden Japans, später dann in den Entwicklungsländern zu bauen und zu betreiben. Der Schwerpunkt der industriellen Umweltfragen wurde von der „klassischen“ Verschmutzungsart etwa durch Rauch, Einleiten von Abwässern in Flüsse usw. hin zu einer neuen Problematik wie z.B. Wasser- und Bodenverunreinigung bei der Entsorgung von Industriemüll, Verschmutzung von Grundwasser, „Exportieren“ der Umweltfragen in die Entwicklungsländer usw. verlegt.

Dem kommt noch folgender Umstand hinzu. Bei den stadtstrukturbedingten Umweltfragen wie der Luftverunreinigung durch Autoabgase, Lärmverursachung, Wasserver Verschmutzung durch synthetische Waschmittel, Müll- und Abfallprobleme, Behinderung von Sonneneinfall durch zu enge und zu hohe Bauweise usw., die seit den siebziger Jahren immer mehr in den Vordergrund traten, ist eine adäquate Grenzziehung zwischen Täter und Opfer kaum möglich. Der Täter ist gewissermaßen Täter und Opfer zugleich. Da hier nicht, wie dies bei der industriellen Verschmutzung der Fall ist, die ausschließliche Zuschreibung der Verantwortlichkeit zu einer bestimmten Person stattfinden kann, versagt von vorneherein die Erfassung dieser Fälle durch das Strafrecht. Ein schwieriges Problem bildet auch die Umweltzerstörung oder -gefährdung durch öffentliche Unternehmen, wie z. B. Lärm durch Zivil- oder Militärflughäfen oder Fernschnellzüge, Gefahren der radioaktiven Verseuchung durch Atomkraftwerke, Verbreitung schädlicher Stoffe wie z.B. Dioxin durch Müllverbrennungsanlagen usw. Hier handelt es sich um schwer lösbare Abwägungsfragen. Auch hierzu kann das Strafrecht wohl nichts beitragen.

Es ist darüber hinaus zu bezweifeln, ob der Rückgang der statistischen Zahlen nur auf einen mangelnden Verfolgungswillen der Ermittlungsorgane zurückgeführt werden kann bzw. ob überhaupt keine Weiterleitung an die Ermittlungsorgane erfolgt, da die administrativen Anleitungen der Verwaltungsbehörden zum Einstellen illegaler Emittierungen Vorrang besitzen. Hierzu fehlt jedoch eine empirische Untersuchung. Daß die Lage nicht besser geworden ist, läßt die zunehmende Zahl der Umweltbeschwerden, die an die Polizei gerichtet werden, vermuten. Allerdings machen hier die Beschwerden wegen Lärmbelästigungen über 90 % aus. Luft- und Gewässerverunreinigung spielen auch hier keine allzu große Rolle.

Eine möglicherweise fehlende Verfolgungsintensität bei Umweltdelikten könnte auf dem Umstand beruhen, daß zwar die sorgsame Berücksichtigung des Opferinteresses für die japanischen Strafverfolgungsorgane charakteristisch ist („Weinen mit dem Opfer“ ist für sie ein Schlagwort), aber gerade diese Opferorientierung zur Passivität der Strafverfolgung bei Umweltdelikten führt, weil hier die Beeinträchtigung des konkreten Opferinteresses nicht mehr so ausgeprägt ist wie früher (mehr und mehr wird die Umwelt selbst das alleinige Opfer) oder möglicherweise die Verschlechterung der Lebensumwelt von der Bevölkerung als ein allgemeines Lebensrisiko hingenommen wird.

In diesem Zusammenhang ist eine in rechtsvergleichender Sicht charakteristische Eigenschaft des japanischen Strafrechts zu bemerken: *Insensibilität gegenüber der Diskrepanz zwischen geschriebenem Recht und Wirklichkeit*.

Die Diskrepanz zwischen geschriebenem Recht und Wirklichkeit hat im strafrechtlichen Bereich zwei Erscheinungsformen. Man trifft sie einerseits überall dort an, wo eine Strafvorschrift zwar im Gesetzbuch stehenbleibt, aber in Wirklichkeit nicht so bestraft wird. In Japan werden nur schwerwiegendere Fälle polizeilich ermittelt und von der Staatsanwaltschaft auch verfolgt. „Einen Täter bestrafen und hundert Leute ermahnen“ – so lautet ein in Japan beliebtes Sprichwort.

Die Diskrepanz zwischen geschriebenem Recht und Wirklichkeit findet sich andererseits aber auch dort, wo in einen Gesetzestext anhand der richterlichen Auslegung viel mehr hineininterpretiert wird, als dies der mögliche Wortlaut eigentlich zulassen würde. Als ein Beispiel möchte ich den Minamata-Fall nennen. Der japanische Oberste Gerichtshof hat im Fall der Minamata-Krankheit von *Kumamoto* – im Gegensatz zum deutschen Bundesgerichtshof – die *präinatale* (vorgeburtliche) Verletzung der Leibesfrucht durch kontaminierte Abwässer, die erst nach der Geburt den Tod bewirkte, als fahrlässige Tötung *des Menschen* qualifiziert. In der Rechtslehre wurde überwiegend eine gegenteilige Auffassung vertreten, daß nämlich die fahrlässige Tötung des Menschen das Vor-

liegen des Objekts „Mensch“ *zum Zeitpunkt des Angriffs* voraussetze. Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs berücksichtigte diese Kritik insofern, als sie ausführte, daß das Objekt „Mensch“ zum Angriffszeitpunkt durchaus vorliege, weil die Tat sich auf eine Leibesfrucht als einen Teil eines Menschen, der Mutter, auswirke. Diese Begründung stieß freilich überwiegend auf Ablehnung.

Die in Japan oft zu beobachtenden Phänomene dieser Art scheinen einen historischen und kulturellen Hintergrund zu haben. Die Rezeption des westlichen Rechts und damit des Rechtsstaatsgedankens in Japan, die vor 120 Jahren begann, war keineswegs von unten, seitens der Bürger, gefordert, sondern wurde durch die Regierung, die ihrerseits unter dem Druck westlicher Mächte stand, den Bürgern von oben oktroyiert. Die kodifizierten Gesetzbücher waren gewissermaßen Dekorationen, die die Fassade des nur scheinbar modernen Japan schmückten. Die Diskrepanz zwischen geschriebenem Recht und Wirklichkeit war daher vorprogrammiert und scheint auch die Japaner bis hin zum heutigen Tag weit weniger zu stören als die Europäer. Die triviale Aussage, daß man zum richtigen Verständnis eines ausländischen Rechts nicht gelangen kann, wenn man an der Oberfläche des Gesetzeswortlautes verharret, gilt für das japanische Recht in besonderem Maße.

V. SCHLUSSBETRACHTUNG UND AUSBLICK

Am Ende meiner Ausführungen stellt sich die Frage, ob sich das japanische Umweltstrafrecht als effizient erwiesen hat. Ich neige dazu, diese Frage zu verneinen. Wenn es wohl zur Absicherung der verwaltungsrechtlichen Ge- oder Verbote nicht völlig unnützlich sein mag, kann jedoch vor allem im Bereich des Kriminalstrafrechts den Fahrlässigkeitsdelikten des Strafgesetzbuches oder den Gefährdungstatbeständen des Umweltstraftatengesetzes nicht mehr als eine *symbolische* Bedeutung zuerkannt werden.

Ohne Zweifel hat die japanische Umweltpolitik einen gewissen Erfolg erzielt. Das japanische Umweltrecht hat sich inzwischen zu einem umfassenden Regelungskomplex entwickelt. Seit der zweiten Hälfte der sechziger Jahre haben die Zahlen der öffentlich Bediensteten, die sich mit Umweltfragen beschäftigen, und auch die finanziellen Ressourcen gewaltig zugenommen. Im Jahre 1971 ist das Umweltamt als das dafür zuständige höchste Verwaltungsorgan gegründet worden. Das Weißbuch der Umwelt, herausgegeben vom Umweltamt, erscheint jährlich in zwei Bänden, die zusammen 1.000 Seiten stark sind. Es ist ein eindrucksvolles Dokument, das die staatlich und privat initiierten Bemühungen um Natur und Umwelt des jeweils vorangegangenen Jahres ausführlich darstellt.

Aber das geltende Umweltrecht ist nicht nur mancherorts unzureichend, sondern auch gegenüber neueren Erscheinungsformen der Umweltverunreinigung teilweise veraltet und überholt. Aufgrund des neuen Grundlagengesetzes zur Erhaltung der Umwelt von 1993 soll eine neue Ausrichtung des Umweltrechts im ganzen und eine neue Standortbestimmung des Umweltstrafrechts im besonderen stattfinden.

Der Schwerpunkt des Umweltschutzes in Japan lag eindeutig im Schutz des Menschen vor der verschmutzten Umwelt, *nicht* im Schutz der Umwelt als Ökosystem. Mit anderen Worten: was uns hauptsächlich beschäftigt hat, war eher der *Menschenschutz* als der Umweltschutz. Es mag sein, daß sich das auf die *anthropozentrische* Einstellung der Japaner, genauer aber ihr Bild der Natur als einer „endlos barmherzigen, alles verzeihenden Mutter“, die so mächtig ist, daß alles von ihr wieder gereinigt werden kann, zurückführen läßt. Wichtiger und entscheidender erscheint mir die Feststellung, daß in Japan die Umweltverschmutzung so fortgeschritten war, daß das Umweltrecht sich zunächst in erster Linie mit dem Schutz des Menschen beschäftigen mußte. Daraus erklärt sich auch die Tendenz einer drastischen Abnahme der verfolgten und verurteilten Umweltdelikte. Die Umweltvergiftungen mit schwerwiegenden Gesundheitsschäden traten im Lauf der Zeit in der Tat in den Hintergrund.

Ein nicht menschenbezogener Schutz der Umwelt wird in Japan allgemein immer noch als Aufgabe des Verwaltungsrechts angesehen. Mit anderen Worten ist die Umwelt an sich noch nicht als ein im Sinne des Kriminalstrafrechts schützenswertes und dem Leben oder der Gesundheit des Menschen vergleichbares Rechtsgut (Schutzobjekt) anerkannt worden.

Die Ablehnung des strafrechtlichen Schutzes der Umwelt als Ökosystem rührt von der Angst her, daß dadurch geschaffene Freiräume zu einem übermäßigen Einsatz der staatlichen Strafgewalt führen könnten. Dabei spielt eine große Rolle die materialistische als idealistische Grundorientierung der Japaner, die erst den sichtbar gewordenen Schäden Gewicht beimißt.

Müßte man aber nicht auch in Betracht ziehen, daß auch bei der nicht menschenbezogenen Gefährdung der Umwelt die Beeinträchtigung eines durchaus schützenswerten Zustandes vorliegt, deren Auswirkungen sich vielleicht erst nach Generationen, aber länderübergreifend und sogar fatal für die Gattung Mensch zeigen können? Werden wir Japaner nicht ohne Grund schon jetzt als „Umweltterroristen“ bezeichnet? Da hier das alleinige Opfer die Umwelt ist, die sich gegen die Beeinträchtigung nicht zur Wehr zu setzen vermag und die keine Lobby hat, sollte dann nicht das Strafrecht in die Bresche springen können?

Hier liegt in der Tat das entscheidende Problem. Anders als bei den Rechtsgütern wie Leben und Gesundheit des Menschen, ist bei den umweltbelastenden Tätigkeiten ein kategorisches Verbot wie etwa „Du sollst die Umwelt nicht verschmutzen“ nicht durchführbar. Denn die nachteilige Einwirkung auf die Umwelt stellt eine von der modernen Industriegesellschaft nicht zu trennende, großenteils auch legale und von den staatlichen Behörden genehmigte Erscheinung dar. Schmutz und giftige Chemikalien dürfen tonnenweise in einen Fluß eingeleitet werden, wenn dazu eine behördliche Genehmigung vorliegt. Dagegen ist eine weit weniger schwerwiegende Verschmutzung, falls *keine* verwaltungsrechtliche Erlaubnis vorhanden ist, wegen Gewässerverunreinigung strafbar. Hier könnte man den Grund für die Bestrafung höchstens in einem reinen Verwaltungsungehorsam erblicken, der eigentlich kaum eine so hohe Strafe begründen könnte. Es erscheint mir sehr zweifelhaft, ob man ein dem Leben oder der Gesundheit des Menschen vergleichbares, durch das Kriminalstrafrecht schützenswertes eigenständiges Rechtsgut „Umwelt“ herausarbeiten kann. Schon heute muß das Strafrecht für eine eigenständige Existenz kämpfen. Ihm droht in der heutigen Gesellschaft die Gefahr, zum Diener des Verwaltungsrechts zu werden; eine auch deshalb unvermeidliche Tendenz, weil sich bis heute die Strafrechtswissenschaft zu sehr in einer geschlossenen Begriffswelt bewegt und zu sehr den sozialen Bezug des Strafrechts vernachlässigt hat.

In Umweltfragen zeigt sich einmal mehr die Unzulänglichkeit des Strafrechts und der Strafrechtswissenschaft. Es sind nicht nur Laien, die sich der Illusion hingeben, man habe mit dem Erlaß eines neuen Strafgesetzes zur Lösung einer sozialen Frage einiges getan. Vorerst kommt es in unserer Umweltproblematik auf die *Schärfung des Umweltbewußtseins* und die *Neuaustrichtung unserer Gesellschaft* an. Wie sollen sie aber aussehen? Wie kann man einen für uns alle gemeinsam beschreitbaren Weg finden, statt von den kompromißlosen Alternativen „Steinzeit oder Atomkraftwerk“ einander feindselig anzustarren und nichts unternehmen zu können?

Wo das eigentliche Problem beginnt, da endet die Zuständigkeit des Juristen. „Die tiefe Fragwürdigkeit seines Berufs“, wie Rechtsphilosoph *Radbruch* einst so formulierte, hat auch hier ihre Wurzel.

GESETZ BETREFFEND DIE BESTRAFUNG VON UMWELTSTRAFTATEN,
DIE DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT BEEINTRÄCHTIGEN –
UMWELTSTRAFTATENGESETZ (AUSZUG)

Art. 2 Vorsatzdelikt

- (1) Wer bei der Betriebstätigkeit in einer Fabrik oder einer Betriebsstätte eine die menschliche Gesundheit schädigende Substanz (einschließlich solcher Stoffe, die erst nach einer Akkumulation im Körper ihre schädigende Wirkung entfalten) emittiert, und dadurch das Leben oder den Körper von Personen gefährdet, wird mit Zuchthausstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu drei Millionen Yen bestraft.
- (2) Wer die im Absatz 1 bezeichnete Tat begeht und dadurch den Tod oder die Verletzung des Körpers eines Menschen verursacht, wird mit Zuchthausstrafe bis zu sieben Jahren oder Geldstrafe bis zu fünf Millionen Yen bestraft.

Art. 3 Fahrlässigkeitsdelikt

- (1) Wer durch die Mißachtung der geschäftlich erforderlichen Sorgfalt bei der Betriebstätigkeit in einer Fabrik oder einer Betriebsstätte eine die menschliche Gesundheit schädigende Substanz (einschließlich solcher Stoffe, die erst nach einer Akkumulation im Körper ihre schädigende Wirkung entfalten) emittiert, und dadurch das Leben oder den Körper von Personen gefährdet, wird mit Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bis zu zwei Millionen Yen bestraft.
- (2) Wer die im Absatz 1 bezeichnete Tat begeht und dadurch den Tod oder die Verletzung des Körpers eines Menschen verursacht, wird mit Gefängnisstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bis zu drei Millionen Yen bestraft.

Art. 4 Parallelbestrafung

Wenn der Täter als Vertreter, Arbeitnehmer oder sonstiger Angestellter eines Betriebsunternehmers einer juristischen oder natürlichen Person bei der Betriebstätigkeit eine der nach den letzten zwei Paragraphen strafbaren Taten begangen hat, wird auch gegenüber der juristischen Person oder der natürlichen Person die von der jeweiligen Vorschrift vorgesehene Geldstrafe verhängt.

Art. 5 Vermutung

Hat jemand bei der Betriebstätigkeit in einer Fabrik oder einer Betriebsstätte eine schädliche Substanz in einem Umfang emittiert, daß allein dadurch eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Personen entstehen kann, so wird dann, wenn auf dem Gebiet, auf dem durch diese Emittierung eine solche Gefahr entstehen kann, sich die Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Personen realisiert hat, vermutet, daß diese Gefahr durch diejenige Substanz verursacht worden ist, die der Betreffende emittiert hat.

LITERATUR

Als in deutscher Sprache verfaßte Darstellungen des japanischen Umweltstrafrechts neuesten Datums sind zu nennen:

KEIICHI YAMANAKA, Umweltkatastrophen, Massenprozesse und rechtlicher Ökologieschutz in Japan, in: *Lorenz Schulz* (Hrsg.), *Ökologie und Recht* (Köln u.a. 1991) 105 ff.

BYUNG-SUN CHO, *Umweltstrafrecht in Korea und Japan* (Freiburg i. Br. 1993).

Anmerkung d. Red.: Der Vortrag wurde auf Einladung der DJJV am 15. April 1997 in Düsseldorf gehalten. Die Vortragsfassung ist beibehalten worden. Das im Text erwähnte Umwelt-Grundlagengesetz von 1993 wurde in einer Analyse von *Prüfer* in der *ZJapanR* 3 (1997) 9-21 vorgestellt. Eine kommentierte Übersetzung findet sich bei *H. Philipp*, *Das japanische Umweltrahmengesetz mit Kommentar* (Marburg 1996); siehe dazu den Hinweis von *Baum*, *ZJapanR* 3 (1997) 77. Frühere Überlegungen des Verfassers zu dem Thema finden sich in den von *H. Kühne* und *K. Miyazawa* herausgegebenen Band „*Neue Strafrechtsentwicklungen im deutsch-japanischen Vergleich*“ (Köln 1995).